

Hochschule für Technik Stuttgart

Zulassungs- & Auswahlsatzung

Bachelor KlimaEngineering

Stand: 14.12.2016

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang KlimaEngineering

Der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart hat am 14.12.2016 aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 8ff. der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule für Technik Stuttgart vergibt im Studiengang KlimaEngineering 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Vorpraktikum

Im Studiengang KlimaEngineering ist vor Studienbeginn (Vorlesungsbeginn 1. Semester) ein Vorpraktikum von mindestens 4 Wochen zu absolvieren. Eine Vorabbescheinigung muss bis spätestens zur Immatrikulation vorgelegt werden. Der Nachweis über das vollständig absolvierte Vorpraktikum muss spätestens zum Zeitpunkt des Studienbeginns (Vorlesungsbeginn 1. Semester) dem Studierendensekretariat vorgelegt werden. Das Vorpraktikum ist in einem Planungsbüro (z.B. Heizung-Lüftung-Sanitär Planungsbüro, Ingenieurbüro, Architekturbüro, Energieberatungsbüro, etc.) in Vollzeit oder in einem entsprechenden bauhandwerklichen Betrieb (z.B. Berufsfelder des Bauhauptgewerbes, Elektroniker, Anlagenmechaniker, Mechatroniker, Rohrleitungsbauer, Umweltschutztechniker, etc.) in Vollzeit zu erbringen. Sofern eine Berufsausbildung im studiengangspezifischen Berufsfeld nachgewiesen werden kann (i.d.R. durch ein Zeugnis der Industrie- und Handelskammer IHK oder der Handwerkskammer HWK), wird diese als Vorpraktikum angerechnet. Ein Nachweis über die Ausbildung muss spätestens zur Immatrikulation dem Studierendensekretariat vorgelegt werden.

§ 3 Fristen

Der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester muss bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule für Technik eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Form des Zulassungsantrags und Handlungsfähigkeit Minderjähriger

- (1) Der Antrag ist grundsätzlich elektronisch an die Hochschule zu stellen (Onlinebewerbung); zusätzlich muss der Antrag bis zu der in § 3 festgelegten Ausschlussfrist ausgedruckt sowie eigenhändig unterschrieben bei der Hochschule eingehen. Die Vorgaben der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren vom 15.04.2015 bleiben unberührt.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
- a. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 LHG. Im Falle einer anerkannten ausländischen Vorbildung (nach § 52 Abs. 2 Nr. 10) ist neben einer beglaubigten Übersetzung der Hochschulzugangsberechtigung auch die Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz als beglaubigte Kopie und der Nachweis über die Deutschkenntnisse vorzulegen.
 - b. Ein Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§ 60 (2) Nr. 6 LHG).
 - c. Für die Berücksichtigung von Auswahlkriterien nach § 7 ff.:
 1. Der Nachweis über eine ggf. vorhandene studiengangsspezifische Berufsausbildung
 2. Motivationsbericht
- (3) Die Hochschule für Technik Stuttgart kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (5) Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums handlungsfähig im Sinne von § 12 (1) Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät Architektur und Gestaltung wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Professoren der Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat Architektur und Gestaltung nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge über die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates Architektur und Gestaltung haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahl- und Zulassungsverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor der Hochschule aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nach § 4 Abs. 2 nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule für Technik Stuttgart unberührt.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
 - b) Berufsausbildungen in einem studiengangspezifischen Berufsfeld, die von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern oder anderen qualifizierenden Einrichtungen anerkannt und geprüft werden.
 - c) Motivationsbericht

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Dezimalnote, die nach Maßgabe folgender Festlegungen ermittelt wird:
 1. HZB-Note
Bei Zeugnissen der HZB, die eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt.
 2. Berufsausbildung
Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangspezifischen Berufsfeld, die von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und anderen qualifizierenden Einrichtungen anerkannt und geprüft werden, führt zu einer Notenhebung um 0,3 sofern sie mit einer Abschlussnote von 2,0 oder besser abgeschlossen wurde. Es wird nur eine Berufsausbildung berücksichtigt.
 3. Motivationsbericht
Eine Darstellung des bisherigen Werdeganges und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und den angestrebten Beruf begründet, werden durch die Auswahlkommission bewertet und können zu einer Notenhebung von bis zu 0,3 führen.
- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Dezimalnoten wird unter allen Bewerbern eine Rangliste erstellt. Den höchsten Rang erhält der Bewerber mit der niedrigsten Dezimalnote.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2017. Gleichzeitig tritt die Auswahlatzung vom 04.07.2012 außer Kraft.

Zustimmung durch den Rektor:

Stuttgart, den 14.12.2016

Prof. R. Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Aushang am: 2.1.2017
Abgenommen am: 16.1.2017
In Kraft getreten am: 17.1.2017

Beurkundung

